

Begründung der Zweiten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (2. Schul-Corona-Verordnung – 2. SchulCoronaVO M-V)

A. Allgemeiner Teil

Mit § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 wurde eine Ermächtigung für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und damit zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 geschaffen. Konkret regelt § 12 Absatz 5 Corona-LVO M-V: Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung sind daher nicht nur Regelungen im engen schulischen Kontext umfasst, sondern auch Regelungen, die ihrer Gesamtbetrachtung nach zur Durchführung des Schulbetriebes unter Pandemiebedingungen erforderlich sind. Die Ermächtigung erfasst daher insbesondere nicht nur Regelungen, die sich auf den räumlichen Bereich der Schule beziehen, sondern auch den funktionalen Zusammenhang betreffen.

Mit der vorliegenden Verordnung macht das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch.

Nach dem täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 15. Februar 2021 ist - nach einem starken Anstieg der Fallzahlen Anfang Dezember 2020, einem Rückgang während der Feiertage und einem erneuten Anstieg in der ersten Januarwoche 2021 sinken die Fallzahlen seit Mitte Januar 2021. Trotz aktuell sinkender Fallzahlen besteht durch das Auftreten verschiedener Virusvarianten ein erhöhtes Risiko einer erneuten Zunahme der Fallzahlen. Auch ist noch nicht abschließend geklärt, wie sich die neue Variante auf das Infektionsgeschehen in Deutschland auswirkt.

Das Infektionsgeschehen in Deutschland lässt auch Mecklenburg-Vorpommern nicht unberührt: In Mecklenburg-Vorpommern sind mit Stand vom 15. Februar 2021, 22.394 (Änderung zum Vortag: + 56 – Täglicher Lagebericht des LAGuS zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern) bestätigte Infektionsfälle festzustellen. Nach dem Lagebericht liegt in Mecklenburg-Vorpommern die 7-Tage-Inzidenz mit 63,4 Fällen je 100.000 Einwohnern deutlich über dem Bundesdurchschnitt, wobei in den Landkreisen und kreisfreien Städten ganz unterschiedliche Situationen bestehen. So reichen die Inzidenzen in Mecklenburg-Vorpommern von rund 26 Fällen je 100.000 Einwohnern in der Stadt Rostock bis zu 179,9 Fällen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Insgesamt ist die Zahl der Neuinfektionen mit 56 Neuinfektionen am 15. Februar 2021 nach wie vor auf einem hohen Niveau. Dies birgt insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens verschiedener Virusvarianten das erhöhte Risiko einer erneuten Zunahme der Fallzahlen.

Seit Mitte Dezember wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit gibt. Aus dem Vereinigten Königreich gibt es erste Hinweise darauf, dass Infektionen mit der Variante B.1.1.7 zu schwereren Krankheitsverläufen führen können. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Weiterhin zirkuliert im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2 Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits eine Reihe von Fällen der britischen Variante aufgetreten. Die Verhinderung des weiteren Eintrags und der weiteren Verbreitung dieser neuen Virusvarianten ist dringend erforderlich, um nicht erneut in eine Situation zu geraten, in der die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems stark gefährdet ist.

Vor dem Hintergrund der noch immer zu hohen Infektionszahlen und der verschärften Lage durch die hochansteckenden Virus-Varianten müssen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Handlungsgrundlage und Aufforderung zu bundesweit abgestimmten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). § 28a IfSG konkretisiert die besonderen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 ergriffen werden können. Bei einer bundesweiten Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte, umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben, § 28a Absatz 3 Satz 8 IfSG. Entsprechendes regelt § 28a Absatz 3 Satz 9 IfSG für eine landesweite Überschreitung des genannten Schwellenwertes hinsichtlich landesweit abgestimmter Maßnahmen.

Aufgrund der aktuellen Situation mit regional sehr unterschiedlichen Infektionsgeschehen erlangen die Regelungen zu abgestuftem Handeln besondere Bedeutung: Soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional gleichgelagert sind, sollen die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, § 28a Absatz 3 Satz 2 IfSG.

Für den Bereich Schulen werden Schutzmaßnahmen in der 2. Schul-Corona-Verordnung getroffen. Öffnungsschritte - die sich am landesweiten und regionalen Infektionsgeschehen orientieren - müssen auch vor dem Hintergrund der Virusmutanten vorsichtig und schrittweise erfolgen, um die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch ein erneutes exponentielles Wachstum der Fallzahlen zu riskieren.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sowie dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und sind verhältnismäßig.

In der 2. Schul-Corona-Verordnung werden neben dem Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen der Verordnung, Regelungen zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und deren Ausnahmen auch die Durchführung von schulischen Veranstaltungen nach Teil 7 SchulG M-V sowie Regelungen zur landesweiten 7-Tage-Inzidenz unter 100 und inzidenzunabhängig Regelungen getroffen. Zudem sind Regelungen zur Erklärung über den Gesundheitszustand und Reiseverhalten, Betretungsverbot sowie einer Meldepflicht geregelt. Des Weiteren wurden Regelungen zu weitergehenden Anordnungen und Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts sowie zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten getroffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1.

Zu Absatz 1:

Die Verordnung trifft grundsätzlich Regelungen für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Ausgenommen sind lediglich die Musikschulen und Kinder- und Jugendkunstschulen. Außerdem sieht auch § 6 eine Ausnahme vor. Diese ist auf Anlage 37 Abschnitt III zu § 8 Absatz 2 der Corona-LVO M-V zurückzuführen, wo die weitestgehend entsprechenden Regelungen für die Schulen in freier Trägerschaft auf Verordnungsebene bereits getroffen sind.

Zu Absatz 2 und 3:

Zudem werden die Begriffe „7-Tage-Inzidenz“ und „Atemschutzmaske“ definiert. Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.

Atemschutzmaske ist eine Schutzmaske gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske.

Zu § 2 bis § 4

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Prävention und dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen. Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Eine Übertragung erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis kann die Ausbreitung des Virus zum Teil von einer Mund-Nase-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise gehindert werden.

Zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Personen in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen vorgesehen. Bei dem Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Aufgrund des Infektionsgeschehens hat die Minimierung des Infektionsrisikos hohe Bedeutung und überlagert das Interesse des betroffenen Personenkreises, die Mund-Nase-Bedeckung nicht zu tragen. Es handelt sich um eine befristete Regelung, die der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bildungsbereichs dient und einen geringen Eingriff in die Organisation des Schulbetriebs darstellt. Der Nutzen der Pflicht des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung überwiegt die Unannehmlichkeiten, die gegebenenfalls mit dem Tragen verbunden sind.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sowie der Verbreitung der Mutation B.1.1.7. wurden dringende Empfehlungen hinsichtlich des Tragens von Masken ausgesprochen. Für Schülerinnen und Schüler wurde eine dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) aufgenommen. Für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten wurde die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske aufgenommen.

Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung werden abschließend in dieser Verordnung geregelt.

§ 2 Absatz 2 regelt die Sanktion des Verweises des Schulgeländes bei vorwerfbarem Verstoß gegen die Tragepflicht der Mund-Nase-Bedeckung. Die Verweisdauer von einem Kalendertag steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit.

Die Regelung in § 3 dient der Eindämmung des Infektionsgeschehens auch in der Zeit auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo nicht Abstand eingehalten werden kann. Der Verweis auf die Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder Schülertransport dient der Klarstellung.

§ 4 regelt Ausnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Pflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1.

Ein gesundheitlicher Ausnahmegrund nach § 4 Nummer 1 liegt vor, wenn es den Personen wegen einer Behinderung oder aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich ist. Dies ist glaubhaft zu machen, im Zweifel durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Soweit eine Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme erforderlich ist, ist für den notwendigen Zeitraum der Aufnahme die Mund-Nase-Bedeckung nach § 4 Nummer 2 nicht zu tragen.

Gemäß § 4 Nummer 3 sind Schülerinnen und Schüler von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen, sofern sie sich im Freien in ihrem

Klassenverband aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten. Dieser Ausnahmetatbestand findet nur im Freien Anwendung, da die Dichte der Aerosole hier geringer ist als im Schulgebäude. Er findet auch nur für Schülerinnen und Schüler Anwendung, sofern sie sich im Klassenverband aufhalten, um die Kontakte konstant zu halten. Bei Lehrkräften und unterstützenden pädagogischen Fachkräften der Schule kann letzteres aufgrund der Unterrichtung verschiedener Klassen nur schwer gewährleistet werden.

§ 4 Nummer 4 findet für alle Personen Anwendung, die sich allein in einem Raum befinden, da von einer solchen Situation ein geringeres Gefahrenpotential ausgeht. Soweit eine zweite Person den Raum betritt, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu nutzen.

§ 4 Nummer 5 regelt, dass Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden, von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen sind. Diese Regelung stellt mit Blick auf die in den Auflagen der Corona-LVO M-V enthaltenen Ausnahmeregelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Kinder bis zum Schuleintritt sicher, dass für diese Personengruppe bei einem Aufenthalt in der Schule und auf allen schulischen Anlagen gleiche Vorgaben gelten.

§ 4 Nummer 6 enthält einen Ausnahmetatbestand für pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks zwingend entgegensteht. § 4 Nummer 7 sieht eine Ausnahmeregelung für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer vor, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Beide Ausnahmeregelungen sind zur Nachverfolgung von Mimik im Rahmen der pädagogischen Förderung und Begleitung erforderlich.

§ 4 Nummer 8 sieht eine weitere Ausnahmeregelung vor. Zur Nachverfolgung von Mimik ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Der Begriff „Maske“ ist vorliegend der Oberbegriff für „medizinische Gesichtsmaske“ und „Atenschutzmaske“.

Gemäß § 4 Nummer 9 besteht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 4 eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, soweit sie sich im Freien aufhalten ohne Einhaltung des Mindestabstandes, da in dieser Altersgruppe die strikte Forderung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht umsetzen können und eine Harmonisierung mit den Vorgaben der Corona-Kindertagesförderungsverordnung erfolgen soll.

Zu § 5

§ 5 sieht vor, dass pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen. Hiermit werden dienstrechtliche Vorgaben zum Schutz vor einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der mobilen Frühförderung getroffen. Die Regelung dient zur Reduzierung des Infektionsrisikos im häuslichen Förderumfeld. Zur

Eindämmung des Infektionsgeschehens sowie der Verbreitung der Mutation B.1.1.7. wurde die dringende Empfehlungen hinsichtlich des Tragens einer Atemschutzmaske ausgesprochen.

Für pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, wurde auch die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske aufgenommen.

Zu § 6

§ 6 trifft Festlegungen der öffentlichen Schulen für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen gemäß Teil 7 des SchulG M-V, soweit diese auf dem jeweiligen Gelände der Schulen stattfinden. Die Regelungen des § 6 entsprechen weitestgehend den Vorgaben für Schulen in freier Trägerschaft in Abschnitt III der Anlage 37 zu § 8 Absatz 2 Corona-LVO M-V.

Zur Umsetzung der Kontaktvermeidung sind schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V vorrangig als Telefon- oder Videoschaltkonferenzen durchzuführen. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens gemäß Teil 7 SchulG M-V ist nur noch die Durchführung von tatsächlich unverzichtbaren schulischen Veranstaltungen zulässig.

Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und insbesondere der Mutation B.1.1.7. ist die Unverzichtbarkeit dieser Veranstaltungen, die in Präsenz stattfinden sollen, durch die zuständige Schulbehörde zu bestätigen. Auf diese Weise sollen Kontakte weiter vermieden beziehungsweise auf ein Minimum reduziert werden.

Absatz 2 trifft Regelungen für die Durchführung von diesen schulischen Veranstaltungen. Diese dienen der Vermeidung von Infektionen, der Kontaktreduzierung, der Einhaltung des Mindestabstands sowie der Kontaktnachverfolgung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sowie dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit.

Zu § 7

Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung nicht nachgekommen sind, gelten widerleglich als ansteckungsverdächtig nach § 2 Nummer 7 Infektionsschutzgesetz. Für eine Verhinderung der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist es notwendig, Informationen über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet zu erfragen. Hierzu ist das näher bezeichnete Formular zu nutzen. Der Zeitpunkt beziehungsweise die Zeitpunkte, zu dem beziehungsweise zu denen die Erklärung abzugeben ist, wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Hinweisschreiben bekannt gemacht.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die eine Erklärung nicht abgegeben wird, wird ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage verhängt. Dieses Betretungsverbot ist auf längstens 14 Tage befristet.

Im Übrigen dürfen auch auf Grundlage des Hygieneplans für SARS-CoV-2 bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik betroffene Personen die Schule nicht betreten.

Bei der Abwägung der verhängten Maßnahme kommt es auf die Eigenheiten des SARS-CoV-2-Virus, die verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen zu diesem sowie auf die Erkenntnisse über Zeitpunkt, Art und Umfang der möglichen Exposition an. Zudem hätten in Schule ausgelöste Infektionsketten weitreichende Folgen nicht nur für Leben und Gesundheit der Betroffenen, sondern auch auf deren Recht auf Bildung, da durch Infektionen Schulschließungen hervorgerufen werden können. Außerdem kann die Person, die dem Betretungsverbot unterfällt, dieses selbst beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte dadurch beenden, dass sie die Erklärung vorlegen. Dies stellt im Verhältnis zum Schutzgut einen geringen Eingriff dar. Zudem gefährden Personen, die der Erklärungspflicht nicht nachkommen, Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Schulpflicht der potentiellen Gefährdungslage nicht entgehen können. Aufgrund der Neuartigkeit des Virus sind die Eigenheiten der Krankheit nicht vollumfänglich bekannt. Dies macht besonders vorbeugende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse lassen vermuten, dass die Inkubationszeit des neuartigen SARS-CoV-2-Virus 14 Tage beträgt. Insofern ist bei einer möglichen Exposition das Betretungsverbot auf diese 14 Tage zu befristen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dieses Betretungsverbot durchzusetzen.

Zu § 7a

Der Betrieb von Schulen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und ausgesetzte Präsenzpflcht beziehungsweise Distanzunterricht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Inzwischen ist landesweit eine sinkende 7-Tage-Inzidenz zu verzeichnen.

Der Landtag forderte die Landesregierung daher mit dem Antrag (Drs. 7/5813) vom 11. Februar 2021 auf, dass nach den Winterferien zur besseren Vorbereitung der Schulen am 24. Februar 2021 bei einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von unter 100 landesweite Regeln für den Schulbetrieb eingeführt werden, welcher am 11. Februar 2021 in der 112. Sitzung des Landtages angenommen wurde. Zudem sah dieser Antrag weitere Regelungen in Form von Verschärfungen und Lockerungen in Abhängigkeit der regionalen 7-Tage-Inzidenzen für die Landkreise und kreisfreien Städte für den Schulbetrieb vor.

Die Regelungen §§ 7a bis 7d greifen nur für Schulen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, deren entsprechender Grenzwert des Inzidenzwertes über- oder unterschritten wird. Sie knüpfen nicht an den Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler an.

Zu Absatz 1:

Der oben genannte Landtagsbeschluss ist mit Absatz 1 umgesetzt worden. Sofern ab einschließlich dem 22. Februar 2021 zwei Werktage in Folge die 7-Tage-Inzidenz landesweit unter 100 ist, gelten landesweit ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen der nachfolgenden Absätze des § 7a sowie die Regelungen der §§ 7b bis § 7d. Die beiden implementierten Übergangstage tragen dem Umstand Rechnung, dass Schulen organisatorischen Vorlauf für die Umsetzung der Regelungen bedürfen.

Die gegenwärtige Entwicklung zeigt, dass die landesweite 7-Tage-Inzidenz sinkt. Aufgrund der unterschiedlichen 7-Tage-Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sind landesweit einheitliche, gleichwohl regional abweichende Regelungen geschaffen worden. Der Anwendungsbereich der regionalbezogenen Regelungen ist in den Absätzen 2 bis 4 näher bestimmt. Auch vor dem Hintergrund der Mutationen sind moderate, regional differenzierte Änderungen vorgesehen.

Unabhängig von diesen Festlegungen sind die Regelungen zur 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr in den Landkreisen und kreisfreien Städten von der alten Schul-Corona-Verordnung übernommen worden. Diese Regelungen gelten unabhängig von der landesweiten 7-Tage-Inzidenz und von den Regelungen, die frühestens ab 24. Februar 2021 vorgesehen sind. Aufgrund der hohen regionalen 7-Tage-Inzidenz sind weiterhin schärfere Regelungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens notwendig.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trifft Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte, die eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 aufweisen. Landkreise und kreisfreie Städte, die nach dem 13. Februar 2021 zehn Kalendertage ununterbrochen eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 aufweisen, unterfallen ab dem darauffolgenden Werktag den Regelungen nach § 7b. Dem oben genannten Landtagsantrag ist hinsichtlich den Anforderungen einer stabilen 7-Tage-Inzidenz insoweit Rechnung getragen worden, als dass die 7-Tage-Inzidenz von unter 50 zehn Kalendertage ununterbrochen vorliegen muss. Angesichts der damit verbundenen weitgehenden Lockerungen für den Schulbetrieb und zur Gewährleistung von Planungssicherheit sowie um zu schnelle Pendelbewegungen zwischen den Stufen zu vermeiden, sind 10 Kalendertage angemessen.

Satz 2 trifft Regelungen dazu, wie zu verfahren ist, wenn die Landkreise und kreisfreien Städte eine steigende 7-Tage-Inzidenz verzeichnen. Landkreise und kreisfreie Städte, die ab dem 24. Februar 2021 fünf Kalendertage ununterbrochen eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 nicht mehr erreichen, unterfallen am darauffolgenden Kalendertag den Regelungen nach § 7c. Um ein zu schnelles Pendeln zwischen den Stufen zu vermeiden und schulorganisatorische Planungssicherheit zu gewährleisten, wurde eine Mindestdauer von 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr für einen Wechsel festgelegt. Bei Ansteigen der Inzidenzwerte und der damit einhergehenden höheren Ansteckungsgefahr ist ein Agieren nach kürzerem zeitlichen Ablauf notwendig.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr in den Landkreisen oder kreisfreien Städten.

Absatz 3 folgt der zuvor dargestellten Regelungssystematik des Absatzes 2. Landkreise und kreisfreie Städte, die nach dem 13. Februar 2021 mindestens zwei Werktage hintereinander eine 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr aufweisen, unterfallen ab dem darauffolgenden Werktag den Regelungen nach § 7d. Hier ist allerdings vorgesehen, dass eine Zuordnung zur Stufe 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr bereits erfolgt, soweit dieser Inzidenzwert 2 Werktage hintereinander erreicht beziehungsweise überschritten wird. Dies erfolgt deshalb, weil bei steigenden Inzidenzen Einschränkungen im Schulbetrieb schneller eingeleitet werden müssen, um ein exponentielles Anwachsen von Infektionen mit COVID-19 einzudämmen. Zudem sind für die Schulen, Eltern, Arbeitgeber sowie Schülerinnen und Schüler vor einem Besuchsverbot eine gewisse Zeit für die Planung der Betreuung der Kinder und ein Vorlauf für eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise Eigenerklärung Selbstständiger erforderlich. Weiterhin kommt es teilweise zu Schwankungen der Inzidenzwerte von einem Tag zum nächsten.

Landkreise und kreisfreie Städte, die nach dem 13. Februar 2021 zehn Kalendertage ununterbrochen eine 7-Tage-Inzidenz von unter 150 erreichen, unterfallen am darauffolgenden Kalendertag den Regelungen nach § 7c. Um ein Schwanken zwischen den Stufen zu verhindern und ein Absinken des Inzidenzwertes aufgrund eines kurzfristigen Effekts zu vermeiden, ist ein Absinken der 7-Tage-Inzidenz von unter 150 von 10 unterbrochenen Kalendertagen erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht bei leichter bis moderater SARS-CoV-2-Erkrankung die Kontagiosität zehn Tage nach Symptombeginn deutlich zurück. Die mittlere Inkubationszeit (Median) wird in den meisten Studien mit fünf bis sechs Tagen angegeben. Wird dieses auf eine mögliche Verbreitung in der Bevölkerung betrachtet, sind die zehn Tage als Ausstiegsfrist medizinisch angezeigt und verhältnismäßig.

Zu Absatz 4:

Dem oben genannten Landtagsantrag folgend, wonach die Regelung am 24. Februar 2021 gelten sollen, erfolgt in Absatz 4 die Zuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte, die eine 7-Tage-Inzidenz von zwischen 50 und unter 150 aufweisen. Diese unterfallen den Regelungen nach § 7c. Da die Möglichkeit eines Auf- und Abstiegs zwischen den Stufen in den Absätzen 2 und 3 vorgesehen ist, kann in Absatz 4 auf eine solche Regelung verzichtet werden.

Zu § 7b

Zu Absatz 1:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 soll in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen gewährleistet werden. Der Absatz liefert eine Definition zu Abschlussklassen sowohl an den allgemein bildenden Schulen sowie den beruflichen Schulen. In den Gesundheitsfachberufen starten Ausbildungen auch unterjährig. Daher gelten als Abschlussklassen in den Gesundheitsfachberufen Klassen, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Jahr 2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung – BSVO M-V in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trifft Regelungen zu den Jahrgangsstufen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen, die nicht unter Absatz 1 fallen. Bis einschließlich den 5. März 2021 werden diese Jahrgänge in Distanz beschult. Für diese Jahrgangsstufen ist vorgesehen, dass ab dem 8. März 2021 Wechselunterricht stattfindet. Leitend für diese Entscheidung ist die Erwägung, auch in Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu können. Die Gruppengröße einer Lerngruppe im Unterricht soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Zweck dieser Regelung ist es, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ohne dabei starre Gruppengrößen für alle Räume einer Schule oder allen Schulen des Landes vorzugeben. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Zu Absatz 3:

Für Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet eine individuelle Förderung als Präsenzunterricht statt. Die individuelle Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen und räumlichen Gegebenheiten und in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten, da die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler immer sicherzustellen ist.

Zu § 7c

§ 7c trifft Regelungen für den Schulbetrieb bei einer 7-Tages-Inzidenz von 50 und unter 150 in den Landeskreisen oder kreisfreien Städten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass die Präsenzpflcht aufgehoben ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 trifft Regelungen zum freiwilligen Präsenzunterricht. Dieser ist für die Jahrgangsstufe 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen vorgesehen. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler beim Erwerb ihrer Schulabschlüsse bestmöglich unterstützt werden, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern. Der Präsenzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in dieser Altersgruppe besonders wichtig, weil Lernen in Distanz die nötige Bindung im Klassenverband nicht ersetzen kann. Soziale Kontakte sind für Bildung und Erziehung notwendig und die enge Bindung zwischen Kind und Lehrkraft ist hier unabdingbar. Außerdem sind nach derzeitigen medizinischen Erkenntnissen Kinder dieses Alters vergleichsweise wenig infektiös.

Satz 2 regelt die Beschulung in Distanz für Schülerinnen und Schüler bei vorliegender Schulbesuchsbefreiung aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V.

Zu Absatz 3:

Für alle anderen Jahrgangsstufen ist in der Regel Distanzunterricht vorgesehen. Die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde kann abweichend von Satz 1 Wechselunterricht im Sinne des § 7b Absatz 2 Satz 2 zulassen, sofern das örtliche Infektionsgeschehen abgrenzbar und die Erteilung von Präsenzunterricht aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. Da auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 ein Wechselunterricht ab dem 8. März 2021 vorgesehen ist (siehe § 7b Absatz 2 Satz 2), kann die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde ab dem 8. März 2021 Wechselunterricht zulassen.

Zu Absatz 4:

Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung – BSVO M-V in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu Absatz 5:

An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler wird freiwilliger Präsenzunterricht unter Berücksichtigung der individuellen Förderplanung angeboten. Die individuelle Förderung erfolgt in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten, da die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler immer sicherzustellen ist.

Zu § 7d

Zu Absatz 1:

Sofern die Infektionszahlen in einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten eine 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr aufweisen, regelt der Absatz 1 ein Schulbesuchsverbot für die Schülerinnen und Schüler. Ausnahmen hiervon sind in den Absätzen 3, 4 und 5 geregelt. Diese Maßnahme ist weitreichend, dient aber angesichts der hohen 7-Tage-Inzidenz der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Zu Absatz 2:

Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. An dieser Stelle bedarf es der Definition der Erziehungsberechtigten im Sinne des SchulG M-V.

Zu Absatz 3:

Es wird eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 angeboten. Zweck der Norm sind die Wahrung der Aufsichtspflicht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der essentiellen Berufsausübung der Erziehungsberechtigten sowie die Gewährleistung der Fürsorge und Teilhabe.

Zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertagesförderung und schulischen Bildung ist dieser vorgenannte Anspruch gemeinsam entsprechend umzusetzen.

Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich.

Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dürfen danach lediglich in begründeten Ausnahmefällen, welche entsprechend in der Corona-KiföVO geregelt sind, Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schulen nutzen. Gemäß Absatz 4 liegt die Entscheidungskompetenz über die Notfallbetreuung bei der zuständigen Schulleitung.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

Zu Absatz 4:

Über die Ausnahmen des Besuchsverbotes über die Notfallbetreuung nach Absatz 3 entscheidet die Schulleitung, da diese am geeignetsten ist, die individuelle Situation der Familien einzuschätzen. Hierbei ist restriktiv zu verfahren.

Zu Absatz 5:

Der Präsenzunterricht für die Abschlussklassen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen hat oberste Priorität, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung – BSVO M-V der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Zu § 7e

Zu Absatz 1:

Die Regelung ist insbesondere deshalb notwendig, da der fachpraktische Unterricht häufig nicht in alternativen Unterrichtsformaten durchgeführt werden kann und somit die Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen ansonsten wegen fehlender Ausbildungszeiten und Nichterreichens des Ausbildungsziels nicht zu ihren

Abschlussprüfungen zugelassen werden könnten. Wegen der Bedeutung und weil der fachpraktischer Unterricht in der Regel nicht in Distanz erteilt werden kann, soll dieser Unterricht inzidenzunabhängig gewährleistet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass grundsätzlich in den Schulen die Abnahme von Prüfungen gewährleistet wird. Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Zu § 8

Aus den vorgenannten Erwägungen in § 7 ergibt sich auch die Pflicht zur Mitteilung von einem Kontakt mit einer nachweislich auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person (zusammenhängend mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person).

Zu § 9

Zu Absatz 1:

In § 9 wird eine Regelung zu weitergehenden Anordnungen beziehungsweise Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts aufgenommen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Behörden ergeben sich aus den Vorschriften des Infektionsschutzausführungsgesetz M-V.

Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Zu Absatz 2:

Wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus oder eine andere Mutation des SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur auf lokal, ausbreiten wird, haben die zuständige Behörden durch Allgemeinverfügung grundsätzlich den Besuch von Schulen einzuschränken oder befristet zu untersagen.

Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung von Virus-Mutationen einzudämmen und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als bisher zirkulierende Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Während anfangs nicht davon ausgegangen wurde, dass diese Variante mit schwereren Krankheitsverläufen einhergeht, gibt es inzwischen – bei begrenzter Datenlage – erste

Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit einhergehen könnte (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=5C216F67D17B7A8F996670CFE06F58DA.internet082?nn=2444038, Stand 05.02.2021). Ähnlich wie zu Beginn der Corona-Pandemie hinsichtlich des SARS-CoV-2-Virus gibt es jetzt hinsichtlich der Mutationen noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen wurde, erfordert der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln, wenn gewichtige Anhaltspunkte auf ein diffuses, also nicht nur lokales Infektionsgeschehen bestehen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Virus-Mutation in Verbindung mit einem diffusen, nicht auf lokale Ausbrüche beschränkten Infektionsgeschehen würden darauf hindeuten, dass sich eine Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial unter Umständen auch für Schülerinnen und Schüler ausbreitet. Eine solche Ausbreitung würde eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten. Deshalb gebietet es das Vorsorgeprinzip, den weiteren Eintrag und die Verbreitung der Mutationen in den Regionen, wo sie auftritt, möglichst weitgehend und frühzeitig zu unterbinden.

Durch die Regelung wird zusätzliche Rechtsicherheit und Klarheit darüber geschaffen, welche Schritte bei Auftreten einer Virus-Mutation und einem diffusen Infektionsgeschehen durch die zuständigen Behörden in den jeweiligen Regionen zu gehen sind.

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte können bei einer solchen regionalen Maßnahme besser als bei einem landesweit geltenden Besuchsverbot gewahrt werden.

Zu § 10

§ 10 regelt das In- und Außerkrafttreten dieser Rechtsverordnung. Die Geltungsdauer der Verordnung orientiert sich an der Regelung des § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG.